

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER**
vom 27.06.2011

Fahrradfahren in bayerischen Wäldern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Was ist unter Artikel 13, Absatz 3 im Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) hinsichtlich Breite, Bodenbeschaffenheit, Frequentierung etc. zu verstehen, wenn von einem für Radfahrer „geeigneten Weg“ gesprochen wird?
2. Im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Teil 6, Artikel 28 Absatz 1 wird erneut der Begriff „geeignete Wege“ genannt, was ist darunter zu verstehen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**
vom 02.08.2011

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Betretungsrecht in der freien Natur ist verfassungsrechtlich garantiert (vgl. Art. 141 Abs. 3 Bayerische Verfassung). Es wird einfachgesetzlich durch das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ausgestaltet.

Die Ausübung des Betretungsrechts im Wald wird nach Maßgabe der Vorschriften des 6. Teils des BayNatSchG geregelt. Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) verweist im Art. 13 Abs. 1 BayWaldG auf das BayNatSchG.

Zu 2.:

Der Begriff des „geeigneten Weges“ ist gesetzlich nicht definiert. Allerdings sind zwei Fälle denkbar, die einen Weg als ungeeignet erscheinen lassen:

1. Zum einen kann ein starker Erholungsverkehr (z. B. von Fußgängern, denen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG der Vorrang gebührt) aus Gründen der Sicherheit den Weg etwa für Radfahrer oder Reiter ungeeignet werden lassen. Die unteren bzw. die höheren Naturschutzbehörden sind in diesem Fall ermächtigt, den Erholungsverkehr im erforderlichen Umfang durch Einzelanordnung bzw. durch Rechtsverordnung zu regeln.
2. Der bauliche Zustand eines Privatweges muss zum anderen so beschaffen sein, dass das Radfahren, Reiten etc. ohne Weiteres möglich ist. Dabei kommt es nach Auffassung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes nicht auf die gerade bestehenden, einem steten Wechsel unterworfenen Witterungs- und Bodenverhältnisse an. Ausschlaggebend ist die Beschaffenheit der Wegfläche, wie sie durchschnittlich oder wenigstens überwiegend während bestimmter Jahreszeiten besteht.

Weiterführende Informationen zum Radfahren finden Sie auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter http://www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/freizeit/radeln_recht.htm und zum Radfahren im Wald auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <http://www.forst.bayern.de/funktionen-des-waldes/sozialfunktionen/erholung/27007/index.php>.